

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im  
Reichsamt des Innern.

In Briefen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Druckunterkosten-Preis für den Jahrgang 1887 Mart.

XV. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 2. Dezember 1887.	№ 48.
<b>Inhalt:</b> 1. <b>Eisenbahn-Wesen:</b> Ergänzung der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen . . . . . Seite 557 2. <b>Konkordat-Wesen:</b> Erweiterung; — Neubegrenzung der deutschen Konkordatsbezirke in Frankreich; — Organisations-Vertheilung . . . . . 558	3. <b>Join- und Steuer-Wesen:</b> Veredelungsrecht mit ausländischem Wappensilber . . . . . 559 4. <b>Paläzi-Wesen:</b> Ausweisung von Ausländern auf dem Reichsgebiete . . . . . 559	

## I. Eisenbahn-Wesen.

### Bekanntmachung,

betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.

Der Bundesrath hat beschlossen:

1. den Absatz 3 im §. 3 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1879 (Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 479) folgendermaßen zu fassen:

Die Verladung von Wiederkäuern verschiedener Gattung oder von Wiederkäuern und Schweinen in denselben Wagen ist bei Transporten von deutschen Schlachthausmärkten nach den Nordseehäfen verboten. Im übrigen ist die Verladung von Großvieh und Kleinvieh, sowie von Thieren verschiedener Gattung in denselben Wagen nur dann gestattet, wenn die Einstellung in durch Barrieren, Bretter- oder Latteverschlüsse von einander getrennte Abtheilungen erfolgt.

2. Hinter dem Absatz 3 a. a. O. folgende Bestimmung als Absatz 4 einzufügen:

Zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmte Wiederkäuer und Schweine dürfen nur dann verladen werden, wenn eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird, daß die Thiere unmittelbar vorher von einem beamteten Thierarzt untersucht und gesund befunden worden sind.

Berlin, den 28. November 1887.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.